

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Wangerland

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Rat der Gemeinde Wangerland entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann nur einer Frau übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Wangerland ist ehrenamtlich oder, falls sie bei der Gemeinde Wangerland beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

§ 2 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 des § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (3) Der Rat der Gemeinde Wangerland kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 4 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Absatz 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jährlich, beginnend mit dem Jahr 2019, zur Beratung vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 7

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der nicht hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung der Stellvertreterin gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtliche oder nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,39 Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, die in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Amtes stehen, eine Wegstreckenentschädigung in der gemäß § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Höhe gezahlt.

Auf Antrag wird der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß dem § 5 der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausschlages an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder entschädigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Wangerland vom 16.12.1997 und die Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten gemäß § 5a NGO vom 16.12.1997 außer Kraft.

Hohenkirchen, 13.03.2017

Mühlena, Bürgermeister